

**Beitragsordnung des Schutz- und Gebrauchshundesportverband e. V. (SGSV)**  
**Landesverband Sachsen e. V.**

---

**1 Mitgliedsbeitrag**

- 1.1 Jeder Mitgliedsverein des SGSV-Landesverband Sachsen e.V. ist nach §4 der Satzung beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Einzelmitglieder im Mitgliedsverein.

Die Beitragsordnung des SGSV bleibt hiervon unberührt. Die Beiträge, welche an den SGSV e.V. abzuführen sind, werden auf der Mitgliederversammlung des SGSV e.V. beschlossen, jedoch durch den Landesverband mit abgerechnet.

- 1.2 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag auf der Grundlage der Mitgliederzahlen gemäß § 4 der Satzung. Die Hundesportvereine teilen ihre Mitgliederzahlen nach:

- Name/Bezeichnung des Mitgliedsvereines
- Mitgliederzahl – Vollzahler
- Mitgliederzahl – ermäßigt – Jugendlicher
- Mitgliederzahl – ermäßigt – Ehepartner/Lebensgefährte/eheähnliche Gemeinschaft

Bis zum **10.11. jedes Jahres** (unter Beachtung der Mitgliederkorrekturen per 31.10. siehe § 4.4 -) der Geschäftsstelle des Landesverbandes mit.

- 1.3 Die Höhe dieser Beitragsanteile wird gemäß § 5.4 der Satzung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Ermäßigung für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr und Ehepartner /Lebensgefährten. Für Ehrenmitglieder des Verbandes kann eine Beitragsfreiheit ausgesprochen werden. Die Ermäßigung/Beitragsfreiheit gilt ab 01.01. des folgenden Jahres nach Eintritt des Ermäßigungsgrundes.

**2 Aufnahmegebühr**

Die Mitgliederversammlung kann nach §4 der Satzung eine Aufnahmegebühr für Mitgliedsvereine und Mitglieder festlegen.

**3 Beiträge an den Landesverband durch Mitgliedsvereine**

Die Mitgliedsvereine entscheiden über ihren Vereinsbeitrag für das Einzelmitglied, in dem die Beiträge für den SGSV und den SGSV Landesverband enthalten sind, in eigener Zuständigkeit.

Sie können abweichend vom Verband Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit festlegen, ohne dass damit die Beitragspflicht gegenüber dem SGSV oder dem SGSV Landesverband verändert wird.

#### **4 Beitragszahlung**

4.1 Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine ist zum **31.01.** eines jeden Jahres fällig. Die Beitragssumme ist auf das Konto des Landesverbandes einzuzahlen.

Der Landesverband ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs verantwortlich und sichert die Überweisung der festgelegten Beitragsanteile an den SGSV bis zum **28.02.** eines jeden Jahres.

4.2 Nach § 4 der Satzung kann ein Verein die Rechte aus der Mitgliedschaft erst nach Zahlung des Beitrages in Anspruch nehmen.

4.3 Der Schatzmeister des Landesverbands gibt dem Landesvorstand bis 31.01. eines jeden Jahres unaufgefordert eine Übersicht über die erfolgten Beitragszahlungen. Anhand dieser Aufstellungen erfolgt das Mahnverfahren.

1. Zahlungserinnerung

2. Nach 14 Tagen erste Mahnung postalisch mit 3,00 € Mahngebühren. Die Mahngebühr ist grundsätzlich zu zahlen!

3. Nach weiteren 14 Tagen zweite Mahnung mit Sperrung der Mitgliederrechte (u.a. Veranstaltungssperre) per Einschreiben mit Rückschein zu Lasten des angemahnten Vereins.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach §4 der Satzung und wird öffentlich im SGSV bekannt gegeben.

4.4 Neuzugänge, die im Laufe des Jahres einem Mitgliedsverein beitreten sind zum 01.04., 01.07., 01.10. eines Jahres nach zu melden. Der Beitrag berechnet sich dann nach Viertelanteilen des Jahresbeitrages.

#### **5 Nachweis der Einzelmitgliedschaft**

Bei der Wahrnehmung der Rechte aus der Mitgliedschaft z.B. Teilnahme an einer Leistungsprüfung, Turniersportveranstaltung, Schulungen o.ä. Bewerbung zum Leistungsrichter usw. ist die ordnungsgemäße Mitgliedschaft einschl. der Zahlung des Beitrages durch einen gültigen Mitgliedsausweis mit entsprechenden Beitragsmarken nachzuweisen.

Die einheitlichen Mitgliedsausweise und Beitragsmarken stellt der SGSV dem Landesverband zur Verfügung. Dieser führt einen kontrollfähigen Nachweis in Form von Listen, Karteien oder Dateien.

Die verbindlichen Mitgliedsausweise werden entsprechend der bestätigten Mitgliederliste

- bei Neuzugängen durch Zustellung des Aufnahmeantrages

- durch den Landesverband ausgefertigt und nach Zahlung des Beitrages dem Mitgliedsverein zugestellt.

## **6 Beschlussfassung und Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung des SGSV Landesverband Sachsen hat am 11.12.1993 in Riesa die Beitragsordnung übernommen und bestätigt. Zur Mitgliederversammlung am 17.01.2004 wurde die Beitragsordnung in der Anlage geändert. Die Beitragsordnung wurde durch den erweiterten Vorstand überarbeitet und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Cornelia Seidel

1. Vorsitzende des Landesverband Sachsen e.V.

**Anlage zur Beitragsordnung:**

Beitragsabführung der Mitgliedsvereine – an den Landesverband Sachsen e.V.

---

<b>Zeitraum</b>	<b>Erwachsene</b>	<b>Jugendliche</b>	<b>Ehepartner/ Lebens- gefährte</b>
Jahresbeitrag	€ 9,00	€ 4,60	€ 4,60
ab dem 01.04. d.J.	€ 6,75	€ 3,45	€ 3,45
ab dem 01.07. d.J.	€ 4,50	€ 2,30	€ 2,30
ab dem 01.10. d.J.	€ 2,25	€ 1,15	€ 1,15

Anmerkung:

Jugendliche = bis Vollendung 18. Lebensjahr (In dem Jahr, in dem der Jugendliche seinen 18. Geburtstag begeht, ist er noch jugendlich bis zum Jahresende)

Ehepartner/ Lebensgefährte müssen beide Mitglied im gleichen Verein sein und die gleiche Wohnanschrift besitzen.